

Neuer Wortlaut	Bisher Sonstige	Bisher Sport	Anmerkung
<p><b><u>Vereinsförderrichtlinien der Stadt Bad Waldsee</u></b></p> <p><b>Rechtsgrundlagen</b>            Die Stadt Bad Waldsee fördert die örtlichen Vereine im Rahmen dieser Richtlinie sowie der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht – auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen – nicht. Sämtliche in Betracht kommende Bundes-, Landes- oder sonstige Förderstellen (auch Spenden von Stiftungen) sind zu berücksichtigen. Die Projekte und Vorhaben sollten immer in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Vereins bzw. der Organisation stehen.</p> <p><b>Vereinsförderung</b>            Die Ansprechstelle der Stadt Bad Waldsee für Vereine ist zu erreichen über die E-Mail-Adresse <a href="mailto:vereine@bad-waldsee.de">vereine@bad-waldsee.de</a> oder unter der zentralen Telefonnummer 07524 / 94-1367.</p> <p><b>1. Zuwendungsempfänger</b>  <b>1.1 Voraussetzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Verein muss seinen Sitz in Bad Waldsee haben und im Vereinsregister eingetragen sein.</li> <li>- Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss durch das Finanzamt anerkannt und nachgewiesen werden.</li> <li>- Die Mitgliedschaft muss jedermann offenstehen und mindestens 60 % der Mitglieder müssen Einwohner aus Bad Waldsee sein (Hauptwohnsitz). Auf Nachfrage sind hierzu der Verwaltung Nachweise zur Sichtung vorzulegen.</li> <li>- Der Verein muss mindestens 25 aktive Mitglieder haben.</li> <li>- Der jährliche Mitgliedsbeitrag muss für Erwachsene (Aktive) mindestens 12,50 € betragen.</li> <li>- Den Erfordernissen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII im Zusammenhang mit den erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche muss nachgekommen werden.</li> </ul> <p>Sind die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben, gab es eine Änderung in der Vereinssatzung oder eines Eintrages im Vereinsregister ist dies dem Fachbereich Zentrales, Ehrenamt, Öffentlichkeitsarbeit unverzüglich zu melden.</p>	<p><b><u>Richtlinien über die Förderung von Vereinen (ohne Sportvereine), Verbänden und Einrichtungen</u></b></p> <p>Die Stadt fördert Vereine, Verbände und sonstige Einrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p><b>A Allgemeine Voraussetzungen</b>            Gefördert werden Vereine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>.1 die ihren Sitz in Bad Waldsee haben,</li> <li>.3 die im Vereinsregister eingetragen sind,</li> <li>.5 die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,</li> <li>.2 die grundsätzlich allen Einwohnern von Bad Waldsee offen stehen und bei denen mindestens 60 % der Mitglieder Einwohner aus Bad Waldsee sind,</li> <li>.4 die mindestens 25 aktive Mitglieder haben,</li> <li>.6 deren jährlicher Mitgliedsbeitrag mindestens 6,50 Euro für Kinder/Jugendliche und 12,50 Euro für Erwachsene (Aktive) beträgt.</li> </ul>	<p><b><u>Richtlinien über die Förderung der Sportvereine</u></b></p> <p>Die Stadt fördert die örtlichen Sportvereine nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p><b>A Allgemeine Voraussetzungen</b>            Gefördert werden Vereine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>.1 die ihren Sitz in Bad Waldsee haben,</li> <li>.5 die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,</li> <li>.2 die grundsätzlich allen Einwohnern von Bad Waldsee offen stehen und bei denen mindestens 60 % der Mitglieder Einwohner aus Bad Waldsee sind.</li> <li>.3 die im Vereinsregister eingetragen sind</li> <li>.4 die mindestens 25 aktive Mitglieder haben,</li> <li>.6 deren jährlicher Mitgliedsbeitrag mindestens 6,50 Euro für Kinder/Jugendliche und 12,50 Euro für Erwachsene (Aktive) beträgt.</li> </ul>	<p>Vereinfachung für Antragsteller</p> <p>Anpassung an die neue Rechtslage</p> <p>Anpassung an datenschutzrechtliche Vorschriften</p>

<p><b>1.2 Ausnahmeregelungen</b> Auf Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht, nicht mehr oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.</p> <p>Für Vereine, die sich aktiv für die Nächstenhilfe einsetzen, finden die Regeln der 60 %-Bestimmung, der Mindestmitgliederanzahl sowie der Mindestmitgliederbeitrag pro Person keine Anwendung. Bereits gefasste oder zukünftige Gemeinderatsbeschlüsse sind immer vorrangig zu behandeln. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung eine zusätzliche finanzielle Förderung gewähren.</p>	<p>.7 Die Regelungen des Prozentsatzes (.2), der Anzahl der Mitglieder (.4) und des Mitgliedbeitrages (.6) gelten nicht für Vereine, die in konkreter Nächstenhilfe tätig sind.</p>	<p>Der Verwaltungsausschuss kann von den Fördervoraussetzungen in Ziffer 1 Ausnahmen genehmigen. Werden schon bisher Beiträge gewährt, gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.</p>	
<p><b>2. Art und Umfang der Förderung</b></p> <p><b>2.1 Grundförderung von Vereinen – ohne Sportvereine</b> Sind die Voraussetzungen zur Förderung aus Punkt 1.1 gegeben, erhält jeder Verein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen Grundbetrag von 50 € pro Jahr</li> <li>2. eine Verwaltungskostenpauschale pro Vereinsmitglied von 1 € jährlich</li> </ol> <p>Die Mitgliederzahlen müssen schriftlich bis zum 30. Mai eines Jahres mitgeteilt werden. Grundlage hierfür sind die Meldungen an die Fachverbände des laufenden Jahres oder des Vorjahres.</p> <p><b>- Grundförderung Sportvereine</b> <i>- entfällt (wird durch Jugendförderung siehe Punkt 2.3. ersetzt)</i></p> <p><b>2.2 Jubiläumsgaben</b> Vereine, nicht einzelne Abteilungen, erhalten anlässlich des 10-, 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens 10 €/Jahr. Die Jubiläumsgabe beträgt maximal 2.000 €. Ab dem 100-jährigen Jubiläum wird die Jubiläumsgabe nur in 25er-Schritten ausbezahlt. Berechnungsgrundlage ist das Jahr 1800.</p> <p><b>2.3 Förderung jugendlicher Mitglieder</b></p> <p><b>- für Musikvereine, Fanfarenzüge und Schalmeien</b> Für Jugendliche bis 18 Jahre wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 20 € für die musikalische Ausbildung gewährt. Wird ein Mitglied im Zuschussjahr 18 Jahre alt, so erhält es für das gesamte Jahr noch den Zuschuss. Die Meldung der jugendlichen Mitglieder muss schriftlich bis spätestens 30. Mai eines Jahres abgegeben werden. Passive Mitglieder sind von der Förderung ausgeschlossen.</p>	<p>Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die in Ziffer 1 geforderten Voraussetzungen sind nachzuweisen. Bisher gewährte Zuschüsse müssen nicht neu beantragt werden.</p> <p>Die Vereine – nicht einzelne Abteilungen - erhalten anlässlich des 10-, 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens ab dem 01.01.2002 10 € pro Jahr.</p> <p>1 Für die Ausbildung der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr erhalten die Musikvereine, die Fanfarenzüge und die Schalmeien jährlich 20,00 € je jugendlichem Mitglied. Die Jugendlichen sind der Stadt jährlich spätestens zum 30.06. mitzuteilen.</p>	<p>Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die laufenden Betriebszuschüsse sind keine weiteren Anträge zu stellen</p>	<p>bisher 30.06. vorverlegt wegen notwendiger Mittelanmeldung für das Folgejahr bis Ende Juni</p> <p>wie bisher</p> <p>neu: Deckelung</p> <p>neu</p> <p>bisher 30.06. vorverlegt wegen notwendiger Mittelanmeldung für das Folgejahr bis Ende Juni</p>

<p>- <b>für Vereine der aktiven Nächstenhilfe / Wohlfahrt</b> Für Jugendliche bis 18 Jahre wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 20 € für die Ausbildung gewährt. Wird ein Mitglied im Zuschussjahr 18 Jahre alt, so erhält es für das gesamte Jahr noch den Zuschuss. Die Meldung der jugendlichen Mitglieder muss schriftlich bis spätestens 30. Mai eines Jahres abgegeben werden. Passive Mitglieder sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>- <b>für Sportvereine</b> Sportvereine erhalten nach Antrag bzw. Meldung (erfolgt zentral über die Sportgemeinschaft) der beim WLSB gemeldeten Jugendlichen eine Förderpauschale von 10 € pro Mitglied unter 18 Jahren. mindestens bei bis zu 10 jugendlichen Mitgliedern 100,00 € von 10-29 jugendlichen Mitgliedern 250,00 € von 30-49 jugendlichen Mitgliedern 375,00 € Maßgebend sind die von Vereinen jeweils zu Beginn des Förderjahres an den WLSB oder an den entsprechenden Fachverband gemeldeten Jugendlichen.</p> <p>Die Förderbeträge werden direkt an die Sportvereine überwiesen.</p> <p>- <b>der Sportgemeinschaft</b> Die Sportgemeinschaft erhält einen jährlichen Beitrag von 1.030,00 € zur Abgeltung der Verwaltungsarbeit und zur Finanzierung von Geschenken bei Vereinsjubiläen und besonderen Veranstaltungen. Die endgültige Entscheidung über die Mittelverwendung trifft die Sportgemeinschaft. Der Beitrag wird zum 01.04. eines Jahres ausbezahlt.</p>	<p><b>B Investitions- und Betriebszuschüsse</b></p> <p>1. Investitionszuschüsse</p> <p>.1 Musikvereine und Fanfarenzüge erhalten zur Anschaffung neuer Uniformen oder zur Erneuerung der Uniformen anstelle einer Neuanschaffung Zuschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Musikvereine 32,5 % der Anschaffungskosten</li> <li>- Fanfarenzüge 15 % der Anschaffungskosten</li> </ul> <p>Zuschussfähig sind nur die Anschaffungskosten für eine Uniform (keine Fasnetsuniform, nicht Sommer- und Winteruniform).</p>	<p><b>B Zuschüsse für Investitionen (Sportstätten und Geräte)</b></p> <p>.1 Die Sportvereine erhalten jährlich für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahre und je Sportart einen Betrag von 10,00 €</p> <p>mindestens bei bis zu 10 jugendlichen Mitgliedern 100,00 € von 10 – 29 jugendlichen Mitgliedern 250,00 € von 30 – 49 jugendlichen Mitgliedern 375,00 € Maßgebend sind die von Vereinen jeweils zu Beginn des Förderjahres an den WLSB oder an den entsprechenden Fachverband gemeldeten Jugendlichen.</p> <p>.2 Die Ski- und Bergsteigerzunft Bad Waldsee e.V. erhält für die Hälfte ihrer jugendlichen Mitglieder den Förderbeitrag.</p> <p>.3 Die Förderbeiträge werden den Sportvereinen von Bad Waldsee direkt überwiesen.</p> <p>2. Förderung der Sportgemeinschaft .1 Die Sportgemeinschaft erhält einen jährlichen Beitrag von 1.030,00 €, z. B. zur Abgeltung der Verwaltungsarbeit und zur Finanzierung von Geschenken bei Vereinsjubiläen und besonderen Veranstaltungen. Die endgültige Entscheidung über die Mittelverwendung trifft die Sportgemeinschaft. .2 Der Beitrag wird zum 01.04. eines Jahres ausbezahlt.</p>	<p>Neue Regelung aufgrund konkreter Anfrage, wird so schon im Fall der DLRG gehandhabt (Sportvereinsförderung) vorverlegt wegen notwendiger Mittelanmeldung für das Folgejahr bis Ende Juni passive Mitglieder bei Wohlfahrtsvereinen oft unverhältnismäßig in der Überzahl, daher Ausschluss</p> <p>Die bisherige Halbierung (Grund: Skikurse seien nur saisonal möglich) wird aufgehoben, da die Ski- und Bergsteigerzunft ganzjährig ein Jugendprogramm anbietet.</p>
<p><b>2.4 Förderung für Beschaffungen (Investitionszuschüsse) und Unterhalt von Vereinsanlagen</b></p> <p><b>2.4.1. Art und Umfang des Investitionszuschusses</b></p> <p>- <b>für Musikvereine und Fanfarenzüge</b> Für die erstmalige oder ergänzende Beschaffung von Uniformen, die im Rahmen von öffentlichen Auftritten getragen werden und die Stadt Bad Waldsee präsentieren, wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Dieser städtische Zuschuss beträgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Musikvereine 33 % der Anschaffungskosten</li> <li>- Fanfarenzüge 15% der Anschaffungskosten</li> </ul> <p>Zuschussfähig sind nur die Kosten für eine Uniform (keine saisonalen Uniformen wie Fasnets-, Sommer-, Winteruniform etc.). Diese Zuschüsse werden auch bei Ergänzungen zur Uniformbeschaffung gewährt. Instandsetzungen der Uniformen werden finanziell nicht bezuschusst. Für die Anschaffung und Reparatur von Instrumenten und Noten werden keine Zuschüsse gewährt.</p>			

<p><b>- für Sportvereine</b> Die aktuellen bzw. letztmaligen Förderrichtlinien des Württembergischen Landesportbund e.V. (WLSB) gelten grundsätzlich für die Gewährung der städtischen Zuschüsse (Voraussetzungen, Verfahren, baurechtliche Genehmigungen, Ausschluss von Kleinbeträgen). Die Zuschüsse werden nach Vorlage des vom WLSB genehmigten Verwendungsnachweises überwiesen. Soweit von Fachverbänden auf Grund ihrer wirtschaftlichen Situation keine Zuschüsse gewährt werden können, werden deren letztmalige Richtlinien zu Grunde gelegt. Im Zweifelsfall wird eine Stellungnahme beim Fachverband eingeholt.</p> <p>Für den Bau von neuen Sportstätten wird eine finanzielle Förderung von 7,5 %, Sanierungen und der Erwerb von Sportgeräten werden mit 5% der zuschussfähigen Kosten des WLSB gefördert. Zuschüsse für Sportgeräte in Höhe von über 1.000 € sind vor dem Erwerb zu beantragen.</p> <p>Für die Generalsanierung von Freianlagen und Hochbauten beträgt der Zuschuss 5% der zuschussfähigen Kosten. Übersteigen die zuschussfähigen Kosten den Betrag 50.000 €, ist für die Genehmigung des Zuschusses der Verwaltungsausschuss zuständig. Die Baumaßnahme bzw. Anschaffung darf erst nach dessen Beschluss begonnen werden bzw. erfolgen.</p> <p><b>2.4.2 Antragstellung</b> Die Investitionszuschussanträge sind spätestens bis zum 30. Mai eines Jahres für die Auszahlung im Folgejahr aufgefördert und unterschrieben einzureichen. Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag sowie eine ausführliche Beschreibung der neuen Uniformen oder der geplanten Investition beizulegen. Des Weiteren gelten die Voraussetzungen für Zuwendungsempfänger aus Punkt 1.1. Die Abrechnung erfolgt immer erst auf Vorlage der Rechnungsbelege und muss im Förderjahr vorgelegt werden. Nicht fristgerecht eingereichte bzw. unvollständige Anträge werden nachrangig bearbeitet. Es ist in diesen Fällen mit einer zeitlich verzögerten Auszahlung bis hin zur Nichtgewährung der kompletten Vereinsförderung zu rechnen.</p> <p><b>2.4.3 Auszahlung</b> Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr der Antragstellung und wird mit der Bewilligung per schriftlichem Bescheid angekündigt. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.</p> <p><b>2.5 Zuschüsse für Unterhalt und Pflege von vereinseigenen Sportstätten (private Sportanlagen)</b> Sportvereine mit eigenen Sportstätten erhalten zur teilweisen Deckung laufender Betriebskosten einen jährlichen Zuschuss, wenn Unterhalt und Pflege nicht überwiegend von städtischer Seite erfolgt. Die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung der Jugendförderung.</p>	<p>.4 Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 30.09. eines Jahres vorzulegen. Dem Antrag sind eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen.</p>	<p>.2 Die aktuellen bzw. letztmaligen Förderrichtlinien des WLSB und der entsprechenden Fachverbände gelten grundsätzlich für die Gewährung der städtischen Zuschüsse (Voraussetzungen, Verfahren, baurechtliche Genehmigung, Ausschluss von Kleinbeträgen).</p> <p>.1 Die Stadt gewährt für den Bau von neuen Sportstätten eine finanzielle Förderung von 7,5 % für Sanierungen und für den Erwerb von Sportgeräten 5 % der zuschussfähigen Kosten. Für die Ermittlung der zuschussfähigen Kosten gelten die aktuellen bzw. letztmaligen Förderrichtlinien des Württembergischen Landessportbundes e.V. bzw. des entsprechenden Fachverbandes. Zuschüsse für Sportgeräte über 1.000 Euro sind vor dem Erwerb zu beantragen.</p> <p>.5 Für die Generalsanierung von Freianlagen und Hochbauten beträgt der Zuschuss 5 % der zuschussfähigen Kosten.</p> <p>.4 Übersteigen die zuschussfähigen Kosten den Betrag von 50.000,00 Euro, ist für die Genehmigung des Zuschusses der Verwaltungsausschuss zuständig. Die Baumaßnahme darf erst begonnen und das Gerät erst angeschafft werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist.</p>	<p>bisher 30.06. vorverlegt wegen notwendiger Mittelanmeldung für das Folgejahr bis Ende Juni neu: klare Definitionen</p>
---	---	--	---

<p><b>Vereinsanlagen in Bad Waldsee (Kernstadt)</b>  KK-Schützenclub Steinach e.V. 310 €  Tennisclub Bad Waldsee e.V. 1.300 €  Reit- u. Fahrverein Bad Waldsee e.V. 840 €  Ruderverein Waldsee 1900 e.V. 840 €  Vereinigte Schützengesellschaft Bad Waldsee e.V. 310 €</p> <p><b>Vereinsanlagen Reute-Gaisbeuren</b>  Kyffhäuser-Kameradschaft Gaisbeuren e.V. 260 €  Sport- u. Segelfliegerclub Bad Waldsee e.V. 390 €  Tennisclub Gaisbeuren e.V. 820 €</p> <p><b>Vereinsanlagen Haisterkirch</b>  SV Haisterkirch Abteilung Tennis 1.000 €</p> <p><b>Vereinsanlagen Michelwinnaden</b>  Sportclub Michelwinnaden 1977 e.V. 410 €</p>		<p><b>.11 Bad Waldsee</b>  KK-Schützenclub Steinach e.V. 310,00 €  Tennisclub Bad Waldsee e.V. 1.300,00 €  Reit- und Fahrverein Bad Waldsee e.V. 870,00 €  Ruderverein Waldsee 1900 e.V. 840,00 €  Vereinigte Schützengesellschaft Bad Waldsee e.V. 310,00 €</p> <p><b>.12 Gaisbeuren / Reute</b>  Kyffhäuser-Kameradschaft Gaisbeuren e.V. 260,00 €  Sport- und Segelflieger-Club Bad Waldsee e.V. 390,00 €  Tennisclub Gaisbeuren e.V. 820,00 €</p> <p><b>. 13 Michelwinnaden</b>  Sportclub Michelwinnaden 1977 e.V. 409,03 €</p>	<p>neu: auf Antrag 2021 erstmals per Bürgermeis-  terentscheid gewährt  Unterabteilung des SV Haisterkirch, daher bis-  her in den Förderrichtlinien nicht berücksichtigt,  jedoch separate Tennisanlage vorhanden</p> <p>Betrag auf volle Euro aufgerundet</p>
---	--	--	---

<p><b>3. Sonstige städtische Unterstützung durch Sachleistungen</b>  <b>3.1 Nutzung der Stadt- und Gemeindehallen</b>  Jedem Verein aus Bad Waldsee, dem nach diesen Förderrichtlinien eine Förderung zusteht, kann auf Antrag, einmal jährlich für die Durchführung einer kulturellen, dem Vereinszweck dienenden Eigenveranstaltung (maximal eintägig), ein Zuschuss zur Deckung der Mietkosten für die Stadthalle bzw. eine in den Ortschaften befindliche Räumlichkeit gewährt werden.  Der Zuschuss entspricht dem Benutzungsentgelt (Miete + Nebenkosten) einschließlich Mehrwertsteuer für eine Veranstaltung im Saal/Foyer und der Schwemme im Kursaal der Stadthalle bzw. der Mehrzweckhallen oder entsprechenden Dorfgemeinschaftshäuser.</p> <p><b>3.2 Überlassung städtischer Räume, Grundstücke, Sportplätze, Turn- und Sporthallen und sonstigen Räumen</b>  Soweit verfügbar werden Vereinen und sonstige Gruppen Grundstücke und Räume in städtischen Einrichtungen überlassen. Im Einzelfall werden Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Stadt kann Miet-, Pacht- und anteilige Bewirtschaftungskosten erheben und kann zur teilweisen Deckung der Veranstaltungskosten Zuschüsse gewähren.</p>	<p>Soweit verfügbar werden Vereinen und sonstigen Gruppen Grundstücke und Räume in städtischen Einrichtungen überlassen. Im Einzelfall werden Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Stadt kann Miete, Pacht und anteilige Bewirtschaftungskosten erheben.</p>	<p><b><u>C Überlassen von Grundstücken, Sportplätzen, Turn- und Sporthallen und sonstigen Räumen</u></b></p> <p>6. Soweit verfügbar werden Vereinen in städtischen Gebäuden Räume überlassen. Im Einzelfall werden Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge abgeschlossen.  7. Die Sportvereine können den Kursaal Stadthalle, die Mehrzweckhalle in Reute, die Festhalle in Haisterkirch, den Saal der Burg in Michelwinnaden, das Dorfgemeinschaftshaus in Mittelurbach und das Dorfgemeinschaftshaus in Gaisbeuren benützen. Es gelten die speziellen Benutzungsrichtlinien und die jeweils besonders vereinbarten Regelungen. Die Stadt kann zur teilweisen Deckung der Veranstaltungskosten Zuschüsse gewähren.</p>	<p>Neu in den Förderrichtlinien, bislang auf der Grundlage eines Einzelbeschlusses gewährt  Ausweitung auf Gemeindehalle bzw. Dorfgemeinschaftshäuser auf Wunsch – Vergabe bleibt im Ermessen der Verwaltung und erfolgt nach Verfügbarkeit</p>
--	--	---	---

<p>Die städtischen Sportstätten werden den örtlichen Sportvereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports überlassen. Die Sportvereine/Sportgemeinschaft regeln im Einvernehmen mit der Verwaltung die Nutzung der Sporthallen und der übrigen Sportstätten.</p> <p>Bei Missbrauch des Nutzungsrechts kann die Stadt vom Verein Schadenersatz verlangen. Im Übrigen gelten die Nutzungsordnungen für die städtischen Einrichtungen.</p> <p>Bei Veranstaltungen von Turnieren, für die Startgeld verlangt wird, kann ein Entgelt erhoben werden. Die Hinweise und Auflagen bezüglich der Abfallvermeidung und Entsorgung sind zu beachten.</p> <p><b>3.3 Dienstleistungen</b></p> <p>Vereine erhalten für die Durchführung von Veranstaltungen mit positiver Außenwirkung auf öffentlichem Gelände einen Zuschuss von 50 % der Kosten bzgl. öffentlicher Verkehrswege. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung nicht unmittelbar mit wirtschaftlichen Vorgängen zusammenhängt. Die Förderung wird auch für die Bereitstellung von Materialien wie z. B. Absperrgitter, Beschilderung usw. gewährt.</p>		<p>1. Die städtischen Sportstätten werden den örtlichen Sportvereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports überlassen. Die Sportvereine/Sportgemeinschaft regeln im Einvernehmen mit der Verwaltung die Benützung der Sporthallen und der übrigen Sportstätten.</p> <p>4. Bei Missbrauch des Benutzungsrechts kann die Stadt vom Verein Schadenersatz verlangen. Im Übrigen gelten die Benutzungsordnungen für die städtischen Einrichtungen.</p> <p>5. Bei Veranstaltungen von Turnieren, für die Startgeld verlangt wird, wird ein Entgelt erhoben. Die Hinweise und Auflagen bezüglich der Abfallvermeidung und -beseitigung sind zu beachten.</p>	<p>neu</p> <p>Gleichstellung, da für Narrenzunft und Lauffieber genehmigt</p>
<p><b>4. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinien treten zum 1.1.2023 in Kraft.</p> <p>Folgende Richtlinien treten ab 31.12.2022 außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinien über die Förderung von Vereinen (ohne Sportvereine), Verbänden und Einrichtungen vom 01.01.2015</li> <li>- Richtlinien über die Förderung von Sportvereinen (vom 01.01.2007)</li> </ul>	<p><b><u>D Inkrafttreten</u></b></p> <p>Die Richtlinien treten zum 1.1.2015 in Kraft.</p>	<p><b><u>E Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Richtlinien treten zum 1.1.2007 in Kraft.</p>	